

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Heike Sudmann (DIE LINKE) vom 05.05.14

und Antwort des Senats

Betr.: Entwicklung der Niederschlagswassergebühren

Seit dem 01.05.2012 soll in Hamburg das Niederschlagswasser separat berechnet werden. Gleichzeitig wurde der Gebührensatz für Trinkwasser entsprechend reduziert. Der Hamburger Senat hat den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen der Umstellung damals versprochen, dass diese Umstellung insgesamt zu keinen Mehrkosten für die Bürgerinnen und Bürger führt.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Seit dem 1. Mai 2012 werden in Hamburg die Sielbenutzungsgebühren getrennt für Niederschlags- und Schmutzwasser erhoben. Während sich die Gebühr für das Niederschlagswasser nach der versiegelten und in ein Siel einleitenden Fläche des Grundstücks berechnet, bemisst sich die Gebühr für das Schmutzwasser nach dem Verbrauch des Frischwassers. Aufgrund dieser Trennung konnte die Schmutzwassergebühr gesenkt werden.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen größtenteils auf der Grundlage von Auskünften von HAMBURG WASSER wie folgt:

1. *Wie hoch waren die Einnahmen durch die Niederschlagswassergebühr in den Jahren 2012 und in 2013 jeweils durch*
 - a. *Privathaushalte,*
 - b. *Gewerbe/Industrie,*
 - c. *öffentliche Hand (gemäß § 13a Absatz 5 Sielabgabengesetz)*
 - d. *und insgesamt?*

Eine Unterscheidung zwischen Privathaushalten und Gewerbe/Industrie ist nicht möglich, da eine Differenzierung dieser Kundengruppen in dem Abrechnungssystem von HAMBURG WASSER nicht hinterlegt ist. Privathaushalte und Gewerbe/Industrie haben im Jahr 2012 zeitanteilig (ab 1. Mai 2012) 33.850.647,82 Euro und 54.002.413,93 Euro für das gesamte Jahr 2013 an Niederschlagswassergebühren gezahlt. Die Freie und Hansestadt Hamburg hat gemäß § 13a Absatz 5 Sielabgabengesetz für die Entwässerung des öffentlichen Wegs im Jahr 2012 (zeitanteilig) 16.592.289,13 Euro und 24.888.433,85 Euro im Jahr 2013 (gesamt) gezahlt. Hiernach ergeben sich Gesamteinnahmen aus der Niederschlagswassergebühr in Höhe von 50.442.936,95 Euro für das Jahr 2012 (zeitanteilig) und 78.890.847,78 Euro für das Jahr 2013 (gesamt).

2. *Wie hoch waren die Mindereinnahmen (durch die Einführung der Niederschlagswassergebühr, also ohne Mengeneffekt) für Sielbenutzungsgebühren in den Jahren 2012 und 2013 jeweils bei*

- a. *Privathaushalten,*
- b. *Gewerbe/Industrie*
- c. *und insgesamt?*

Die Umstellung des Gebührenmodells hat lediglich zu einer Umverteilung der Gebührenlast innerhalb der Gemeinschaft der Gebührenden geführt. Minder- oder Mehreinnahmen sind nicht entstanden. Im Übrigen siehe Antwort zu 1.

3. *Laut Antwort des Senats zu Drs. 20/7227 sollte in 2013 die Erhebung der für die Niederschlagswassergebühren relevanten Flächen im Grund- und Verwaltungsvermögen der Stadt abgeschlossen sein (Flächen gemäß § 13a Absatz 5 Siedlungsabgabengesetz). Ist diese Erhebung abgeschlossen?*

Wenn ja, mit welchem Ergebnis (Größe der Fläche sowie deren Verteilung auf die verschiedenen Flächenarten)?

Wenn nein, warum nicht, wie ist der aktuelle Stand, mit welchen Nachbelastungen ist für die Zeit ab dem 01.05.2012 zu rechnen und wann wird sie abgeschlossen sein?

Die Erhebung dieser Flächendaten ist noch nicht abgeschlossen. Die relevanten Flächen werden dem Verwaltungsvermögen der verschiedenen Behörden zugeordnet. Gemeinsam mit HAMBURG WASSER werden die gebührenrelevanten Tatbestände ermittelt und überprüft. Die Flächen sollen in diesem Jahr abschließend abgestimmt und in die Abrechnung durch HAMBURG WASSER überführt werden. Zur Höhe einer etwaigen Nachbelastung kann erst dann eine Aussage getroffen werden.

4. *Welche Maßnahmen hat die Freie und Hansestadt Hamburg für die Jahre 2014 und 2015 geplant beziehungsweise bereits durchgeführt, um die Niederschlagswassergebühren zu senken?*

Der Schulbau Hamburg erprobt derzeit in drei Pilotprojekten Möglichkeiten, die in das Sielsystem zu leitenden Niederschlagsmengen zu reduzieren. Anhand der dort gemachten Erfahrungen sollen Kosten und Nutzen der Entsiegelungsprojekte bewertet werden, bevor gegebenenfalls in größerem Rahmen Maßnahmen an weiteren Standorten durchgeführt werden. Es wird mit Einsparungen in Höhe von rund 22.000 Euro gerechnet.

Hamburg betreibt überdies das Projekt RISA, welches das Ziel verfolgt, den Umgang mit dem Thema Wasser in Hamburg nachhaltig zu gestalten. Dabei ist es unter anderem auch das Ziel, Wasser nicht mehr primär über Siele abzuleiten, sondern möglichst ortsnah zurückzuhalten, gegebenenfalls zu reinigen und zu versickern beziehungsweise in ein Gewässer einzuleiten. Die Minimierung von Flächenversiegelungen beziehungsweise die Zunahme von Flächenentsiegelungen sind weitere Ziele. Hierdurch könnte sich als Nebeneffekt auch eine Senkung der Niederschlagswassergebühren in Hamburg ergeben.

5. *In wie vielen Fällen wurden im Jahre 2013 bei der Niederschlagswassergebühr Ermäßigungen berücksichtigt und wie verteilten sich diese auf die verschiedenen Gründe gemäß § 13a Absätze 2 bis 4 des Siedlungsabgabengesetzes?*

In der Abrechnung wurden im Jahr 2013 115.194 Grundstücke gebührenpflichtig abgerechnet. Im Rahmen der Abrechnung werden auf 4.464 Grundstücken teilversiegelte Flächen berücksichtigt, zudem führt HAMBURG WASSER für 2.190 Grundstücke Gründächer. Weiterhin werden 3.882 Versickerungsanlagen und 4.233 Zisternen im Rahmen der Abrechnung berücksichtigt.

6. *Welche Maßnahmen hat der Senat bisher ergriffen, um die Entsiegelung von Flächen gemäß dem Haushaltstitel 6700.893.03 zu fördern?*

Die zuständige Behörde hat über das Internet für die Inanspruchnahme des Förderprogramms geworben. Im Übrigen siehe Drs. 20/9373.

7. *Wie hoch waren die Gebührenerstattungen an GroÙeinleiterinnen und GroÙeinleiter in den Jahren 2007 bis 2013 jeweils und um welche GroÙeinleiterinnen und GroÙeinleiter handelte es sich jeweils?*

Gebührenerstattungen gemäß § 15a Sielabgabengesetz (SAG) wurden in den Jahren 2007 bis 2013 wie folgt vorgenommen:

2007:	2.339.905,97 €
2008:	2.585.407,95 €
2009:	3.053.560,60 €
2010:	2.241.152,89 €
2011:	2.384.338,24 €
2012:	2.234.580,20 €
2013:	634.798,81 €

Die Gebührenerstattungen erfolgten an die jeweiligen Antragsteller, deren Grundstücke einen gebührenpflichtigen Wasserbezug von mehr als 5.000 m³ pro Kalenderjahr aufgewiesen haben und bei denen die Niederschlagswassergebühr nach § 15a SAG zu einer niedrigeren Gebührenlast führte, als nach dem Frischwassermaßstab durch den Kunden bereits geleistet wurde (kleine Grundstücke mit hohem Wasserbezug). Dabei handelte es sich im Wesentlichen um Wohnungsgesellschaften, Pflegeeinrichtungen, Hotels sowie um einzelne Gewerbe- und Industriebetriebe. Die konkrete Benennung der einzelnen Kunden kann nicht erfolgen, da hier potenzielle Geschäftsgeheimnisse privater Dritter betroffen sind. Der Gebührenerstattungstatbestand ist durch die Einführung der getrennten Niederschlagswassergebühr definitorisch nicht mehr gegeben. Das Volumen ist daher rückläufig, aufgrund der Möglichkeit zur rückwirkenden Beantragung hat es noch Erstattungen in 2013 gegeben.